

# Beilage zur Sitzung des grossen Raths vom 3. Merz

Autor(en): **Bay / Rothli / Karlen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542852>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

weil die Volksstimme so sehr für ihn ist; zwar ist der Verfasser eines Aufsatzes in dem neuen republikanischen Blatt, N. 83. ganz anderer Meinung; aber wenn solche Neuigkeiten, Schreiber gar noch über bestehende öffentliche Gewalten, wie jener über die Verwaltungskammer, schimpfen wollen, so sollten sie doch auch ihre Namen beifügen lassen, damit man sie gerichtlich belangen könne.

Escher. Etwas unrichtig will Cartier diejenigen vor Gericht weisen, die diese Bittschriften unschicklich abgefaßt finden; hingegen lade ich Cartier ein, die Herausgeber des neuen republikanischen Blatts vor Gericht zu nehmen, wann ihm etwas darin mißfällig ist, denn jeder Herausgeber ist für die eingekürzten nicht unterschriebenen Aufsätze verantwortlich.

Villeter. Noch scheint man nicht sehr zur Vereinigung gestimmt zu seyn, und wenn man glaubt, daß nur einzelne Schreiber im Canton Zürich so denken, wie diese Bittschriften äußern, so gehe einer in diesen Kanton, und behaupte dort das Gegentheil, und er möchte leicht auf eine solche Art hierüber auf andere Gedanken gebracht werden, daß er lange sich seines Irrthums schmerzlich erinnern würde. Man weise die Sache an die Vollziehung.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Beilage zur Sitzung des grossen Rathes vom 3. März. (Siehe N. 92. p. 367.)

#### Der Senat der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath.

Bern, den 28. Hornung 1800.

In Erwägung, daß es die Pflicht der Gesetzgebung erfordert, dem allgemeinen Wohl und Wunsch des helvetischen Volks gemäß, eine neue Staatsverfassung, so befördert möglich, zu entwerfen, und ihm dieselbe dann auf die konstitutionelle Weise zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen —

hat der Senat, nach erklärter Dringlichkeit,  
b e s c h l o s s e n :

#### Neue helvetische Staatsverfassung.

##### Erster Abschnitt.

##### Hauptgrundsätze.

Unter dem Beistand Gottes gründet das helvetische Volk seine Staatsverfassung auf Einheit und Unabhängigkeit, auf die unveräußerliche Freiheit der Menschen und Gleichheit der Rechte und macht auf eine feierliche Art dieselben folgendermassen bekannt:

1. Die helvetische Republik ist ein und untheilbar, frei und unabhängig.

2. Die Gesamtheit der Bürger ist der einzige Souverain, von welchem alle Gewalt ausgeht; die Regierungsform ist demokratisch, doch so, daß das Volk nicht selbst regiert, sondern theils mittelbar, theils unmittelbar seine Stellvertreter wählt. Alle Geseze gehen im Namen des Volks aus.

3. Die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt dürfen nie vereinigt werden.

4. Kein Staatsamt ist lebenslänglich; geistliche und bürgerliche Aemter dürfen von niemand zu gleicher Zeit bekleidet werden.

5. Alle und jede Bürger haben gleiche Rechte; es giebt keine erbliche Ehrentitel, noch Geburtsunterschiede; der Schweizer ist einzig dem Gesez unterthan, welches für alle und jede das nämliche ist, es mag beschützen oder strafen.

6. Jeder Bürger genießt in der ganzen Republik volle Arbeits-, Erwerbs-, und Handelsfreiheit; das Gesez wird die Art und Weise bestimmen; gleicher Geldkurs, Gewicht und Maas soll eingeführt werden.

7. Jeder Bürger kann sich in der ganzen Republik häuslich niederlassen, wo er es gut findet; doch giebt ihm diese Niederlassung keinerlei Anspruch auf die Gemeindgüter, wo er seine Wohnung aufschlägt.

8. Jedes Eigenthum einer Gemeinde bleibt ungestört, und die Verwaltungsart der Gemeindgüter ist denen Theilhabern selbst überlassen.

9. Kein Gesez darf eine rückwirkende Kraft haben.

10. Niemand darf angeklagt, verhaftet, gefangen gesetzt, vor Gericht gerufen oder gerichtet werden, als in Kraft der Geseze und auf die in den verschiedenen Fällen durch das Gesez vorgeschriebene Form; jedem in Verhaft genommenen muß zugleich sein Verhaftsbefehl schriftlich zugestellt und derselbe in Zeit der ersten 24 Stunden von dem betreffenden Richter verhört werden.

11. Die Religion der Christen nach dem katholischen und reformirten Glaubensbekenntniß, ihre Gottesdienste und gottesdienstliche Uebungen bleiben ungestört, jedem frei und unter dem besondern Schutz der Regierung.

12. Jeder hat das Recht, seine Gedanken mündlich, schriftlich oder gedruckt andern mitzutheilen; die diesfalligen Vergehen, so wie die Strafen dagegen, wird das Gesez bestimmen.

13. Ein Nationalinstitut und anderwärtige Anstalten zu Erlernung der Künste und Wissenschaften, so wie auch zur Bildung des geistlichen Stands, sollen fürdersamst errichtet werden.

14. Arbeit soll den Dürftigen, Unterstützung den Unvermögenden, Belohnung den fürs Vaterland Verdienten, Versorgung den Hinterlassenen eines für



das Vaterland verstorbenen Kriegers gegeben, und überall kein Bettel mehr geduldet werden.

15. Es soll auf keinem Grund und Boden eine ewige oder nicht loskäufliche Abgabe, noch Zinsbarkeit, welcher Art sie seyn mögen, haften; alle liegende Güter sind veräußerlich.

16. Niemand kann vom Staat gezwungen werden, irgend ein Eigenthum abzutreten, ausser im Fall eines gesetzlich anerkannten Bedürfnisses, und dann nur gegen volle Entschädigung.

17. Die Steuern zu den Staatsbedürfnissen sollen nach Verhältniß des Vermögens und Einkommens jährlich durch das Gesetz bestimmt werden.

18. Die Besoldungen der öffentlichen Beamten müssen im Verhältniß mit den Geschäften, so ihre Stellen erfordern, stehen.

19. Jeder Bürger hat das Recht, mit Bitt- und Zuschriften geradezu an die ersten Gewalten zu gelangen, oder dieselben durch Unterbeamte dahin zu leiten.

Der Präsident des Senats,  
(Sig.) Vay.  
(Sig.) Rothli, Secr.  
(Sig.) Karlen, Secr.

### Inländische Nachrichten.

Luzern, 3. Merz. — Ausz. eines Briefes. — Ich habe, mein Freund, das grosse Vergnügen für ganz Helvetien, worauf Sie mich aufmerksam machten, nun selbst gesehen — ich meine die Schauspiele, Tänze, Masquenbälle, Spiel- und Conversationsgesellschaften, die Luzern ein paar Monate durch darbott, und die, wie Sie mir schreiben, bei Ihnen, und wie ich merke noch an manchen andern Orten, für eine Hohnung des öffentlichen Elendes und der allgemeinen Erschöpfung, für einen empörenden Contrast des ausschweifendsten Luxus zur Seite der größten Dürftigkeit und jedes namenlosen Kriegselends, für eine schreiende Entfittlichung des Volkes angesehen werden. — Ich will Ihnen sagen, was ich gefunden habe, und was man in der That in den übrigen grössern Gemeinden Helvetiens jetzt vergebens suchen möchte: freundliche und gesellige Einwohner, die ihre Vergnügungen lieber gemeinschaftlich, in jedem gestitteten Heimischen und Fremden offenen Kreisen, als in geschlossnen, gezierten und kostbaren Zirkeln genießen, deren für aufgeweckte Freuden empfänglicher Sinn, mit geringem Aufwande fröhliche Feste bei denen des nothleidenden Nachbarn keineswegs vergessen wird, anordnet; gutmüthige Menschen, die in der Ueberzeugung stehen, es könne kein wahres und kein erkünfteltes Kopfhängen, kein Traurigsenn, selbst kein Binseln und Klagen, die Bürden, die Helvetien trägt, mindern, noch die Wunden des Vaterlands heilen, und es sey öfter die Selbstsucht als das thätige Mit-

leid, welches öffentliche Ergötzungen nicht dulden mag; gute Bürger, denen tägliches Tadeln und Schimpfen über das was geschieht, und nicht geschieht, zu keinem Bedürfnis geworden, die der Freude des Klagens und Tadelns nicht jede andere opfern, sondern was nicht zu ändern ist, mit leichtem Sinne tragen, das Bessere hoffen, und kein Weilschen, das an ihrem Wege blüht, in bitterem Unmuth zertreten; Bürger endlich, die so lange sie mit fremden Gästen ihr und ihrer Kinder Brod theilen müssen, glauben und aus Erfahrung wissen, es sey besser gethan und in mancher Hinsicht klüger und erprießlicher, durch zuvorkommende Gefälligkeit und seltliche Laune, jene die dafür ein so lebhaftes Gefühl haben, zu gewinnen. Ich würde Sie einladen, mein Freund, sich von der Nichtigkeit meiner Ansicht durch den Augenschein zu überzeugen, aber, gedankt sey es der sorgsam Aufsicht der Municipalität von Luzern — Sie kämen zu spät, denn so eben hat — in Erwägung, daß die öffentlichen Lustbarkeiten ihr Ziel und Maas haben müssen, dieselbe für den übrigen Theil des Winters alles Tanzen, Verkleiden mit und ohne Masque, Hasardspielen u. s. w. aufs ernstlichste untersagt. — Somit können auch die ernstesten Sittenrichter nur noch am Vergangenen Anstoß nehmen, und ihr Tadel trifft entweder die Schauspiele, die wöchentlich ein oder zweimal, abwechselnd von deutschen und fränkischen Liebhabergesellschaften mit guter Auswahl und nicht ohne Kunst aufgeführt wurden, und deren Ertrag, der gegen 70 Louisd'ors auswerfen mochte, ausschließlich den Luzerner Armen zu gut kam, so daß auch die mäßigen Kosten der Theaterkleidung nicht daraus, sondern von den Spielenden getragen wurden; oder die Bälle, die wöchentlich einmal, und einen Masquenball, der, zu Verhütung jeder beleidigenden oder auf irgend eine Weise anstößigen Verkleidung, unter genauer Aufsicht der Municipalität letzten Sonntag gegeben ward; 3 — 400 Personen, zur Hälfte Zuschauer, vergnügten sich dabei, und auch keinen Augenblick ward weder Wohlstand noch Friede im mindesten gestört; wann unter ungefehr 70 Masquen sich nur ein paar gefällige und von gebildetem Geschmak zeugende fanden, so konnte den mehreren unbedeutenden wenigstens keine Unanständigkeit und kein verschwenderischer Luxus zum Vorwurfe gereichen; oder die Hasardspiele endlich, die für zahlreiche und fröhliche Gesellschaften sich mehr wie andere empfehlen, und durch Mißbrauch nur verderblicher als diese werden können. — Sollte von solchem Mißbrauche in Luzern die Rede seyn, so müßte ich einen kleinen Zeitrechnungsfehler ahnden, und glauben, man verwechsle einen Theil des Winters 1799 mit dem von 1800; wenn aber dieß der Fall wäre, dann würde es auch sehr überflüssig seyn, die Luzerner dafür in Schutz zu nehmen.